

Einleitung

Unser sozialistisches Recht als Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse in unserem sozialistischen deutschen Staat dient der Sicherung unserer sozialistischen Ordnung und setzt die juristischen Normen für das Zusammenleben der Bürger. Überall im täglichen Leben unserer sozialistischen Gesellschaft geht es darum, es diszipliniert und bewußt einzuhalten und allseitig durchzusetzen.¹

Noch nicht alle Bürger unseres sozialistischen Staates entsprechen jedoch in ihrem Verhalten und Handeln dieser notwendigen gesellschaftlichen und staatlichen Forderung. Das zeigt sich u. a. in einer ganzen Anzahl graduell sehr unterschiedlicher Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Darin eingeschlossen sind gesellschaftswidrige und gesellschaftsgefährliche Handlungen — Straftaten, die entsprechende staatliche Reaktionen, zum Teil in Form von Strafen mit Freiheitsentzug, nach sich ziehen. Ihre Verwirklichung erfolgt auf der Grundlage des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes und der auf ihm beruhenden anderen Rechtsvorschriften und Weisungen.

Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz stellt dem sozialistischen Strafvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgabe, die Strafgefangenen durch eine den Besonderheiten der einzelnen Straftaten und deren Strafzweck entsprechende, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Förderungsmaßnahmen zu erziehen, künftig die sozialistische Gesetzmäßigkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich Verantwortungsbewußt zu gestalten. Dabei ist das Bestreben der Strafgefangenen zur Wiedergutmachung und Bewährung unter differenzierter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, durch die Übertragung verantwortlicher Aufgaben im Arbeitsprozeß und bei der Festigung der Disziplin sowie durch kulturelle Betätigung zu entwickeln und zu fördern (§ 2 Absätze 2 und 3 SVWG).

Die umfassende Verwirklichung dieser Gesetzesforderungen hat im Kampf gegen die Kriminalität — namentlich gegen den Rückfall —

¹ Vgl. dazu Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands — Berichterstatter: Genosse Erich Honecker, Dietz Verlag, Berlin 1971, S. 67; Entschließung des VIII. Parteitages der SED zum Bericht des Zentralkomitees, in: „Dokumente des VIII. Parteitages der SED“, Dietz Verlag, Berlin 1971, S. 31.